

Abwasserbetrieb TEO AöR
Bahnhofstraße 48
48291 Telgte

Eingangsvermerk Abwasserbetrieb TEO

Entwässerungsantrag

1. Antragsteller / Grundstückseigentümer (bitte in zweifacher Ausfertigung einreichen)

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail

2. Entwurfsverfasser / Planer

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail

3. Grundstück / Baugrundstück / Vorhaben

Gemarkung	Flur	Flurstück (e)	Straße, Hausnummer
<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Abriss mit Neubau <input type="checkbox"/> Umbau /Anbau /Erweiterung			
<input type="checkbox"/> Gewerbliches / landwirtschaftliche Nutzungsänderung			
<input type="checkbox"/> Änderung der Grundstücksentwässerung <input type="checkbox"/> Anschluss an die öffentliche Kanalisation			

4. Art des Abwassers

<input type="checkbox"/> Schmutzwasser	<input type="checkbox"/> Regenwasser	
<input type="checkbox"/> Grund- / Sickerwasser (aus Drainagen)	<input type="checkbox"/> gewerbliches Abwasser	<input type="checkbox"/> Nutzung Regenwasser als Brauchwasser

5. Art des Anschlusses

- an die öffentliche Kanalisation Privat Kanalisation
- an die öffentliche Regenwasserkanal
- an die öffentliche Schmutzwasserkanal
- an die öffentliche Mischwasserkanal
- an die Regenwasserversickerungsanlage (erlaubnispflichtig, gesonderter Antrag)
- an die Vorflut (erlaubnispflichtig, gesonderter Antrag)

6. Art der Entwässerung:

- Freispiegelentwässerung
- Druckentwässerung

7. Der Anschluss soll erfolgen über:

- Nutzung vorhandener Grundstücksanschlüsse Bauliche Änderung / Sanierung
- Herstellung neuer Grundstücksanschlüsse

8. Angaben zum Rückstauschutz

Der/Die Grundstückseigentümer/-in hat das Gebäude gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Abwasserkanal zu schützen. Hierzu hat er/sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (= Gelände- bzw. Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannt en Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und regelmäßig gewartet werden.

Schutz der Grundstücksentwässerungsanlage / des Gebäudes gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage (Rückstauenebene i.d.R. Oberkante der Straße).

Rückstauhöhe (Straßenoberkante - Anschlussstelle am öffentlichen Kanal) _____ NN
 Höhe Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OKFF) _____ NN

Wenn ein Keller oder eine Tiefgarage vorhanden ist, gibt es in diesen Geschossen Entwässerungsgegenstände unterhalb der Sohle der Anschlussleitung für **Schmutzwasser**? ja nein

- **Wenn ja:** Die Entwässerungsgegenstände sind zwingend an eine Hebeanlage für Schmutzwasser anzuschließen.

Gibt es in Zusammenhang mit Kellern und Tiefgaragen Bereiche, in denen eine **Regenentwässerung** erfolgt (Tiefgaragenrampe, Lichtschächte, Kellerabgänge)? ja nein

- **Wenn ja:** Die Entwässerungsgegenstände sind von der übrigen RW-Entwässerung zu entkoppeln und DIN-konform gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstausicherung erfolgt durch folgende Maßnahmen:

Wenn eine Tiefgarage vorhanden ist, liegt der höchste Punkt der Einfahrt unterhalb der Rückstauenebene? ja nein

- **Wenn ja:** Durch welche Maßnahme (Schwelle, mechanisches/elektronisches Klappschott o.ä. ist die Tiefgarage vor Überflutung gesichert?

Liegen Bereiche des Außengeländes unterhalb der Rückstauenebene? ja nein

- **Wenn ja:** Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Nachbargrundstücke vor Überflutung durch Rückstau zu schützen?

Gibt es Vorgaben im Bebauungsplan bezüglich Versickerung oder anderer Formen der Einleitung von Niederschlagswasser? ja nein

- **Wenn ja, welche:**

Gibt es im Bebauungsplanplan Vorgaben zu einer Einleitbegrenzung? ja nein

- **Wenn ja,** $Q_{DR} =$ _____ l/s

Entspricht die Einleitbegrenzung dem Abfluss der Bestandsentwässerung? ja nein

10. Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100:

Der/Die Grundstückseigentümer/-in hat zum Objektschutz (Grundstück, Gebäude) und zur Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Regenereignissen eigenverantwortlich Gefahrenabwehr vorzusehen. Ob, in welchem Maße und wie Vorkehrungen getroffen werden sollten, ist im Vorfeld zu berücksichtigen. Aussagen zur Risikoeinschätzung – ob ein potentieller Risikobereich vorliegt – kann bei der Abwasserbetrieb TEO AöR erfragt werden.

Abflusswirksame Fläche des Grundstückes: $A_U = \text{-----} \text{ m}^2$

Nur wenn die abflusswirksame Grundstücksfläche $> 800 \text{ m}^2$ beträgt ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 erforderlich.

Überflutungsnachweis: $V_{\text{Rück}} = \text{-----} \text{ m}^3$

Kurze Beschreibung, wo auf dem Grundstück mit welchen Retentionsmaßnahmen wieviel Regenwasser zurückgehalten wird?

Die Notentwässerung ist bei Flachdächern in Zusammenhang mit dem Überflutungsnachweis rechnerisch und planerisch nachzuweisen!

Mindestabflussvermögen der Notentwässerung: $Q_{\text{NOT}} \geq \text{-----} \text{ l/s}$

Kurze Beschreibung, wie die Notentwässerung erfolgt und wo auf dem Grundstück die Notentwässerung auf schadlos überflutbare Flächen abgeleitet wird?

11. Erforderliche Unterlagen

- Lageplan des Grundstücks mind. im Maßstab 1:500 mit Darstellung von allen vorhandenen und geplanten baulichen Grundstücksentwässerungsanlagen (Schmutz- und Regenwasserleitungen, Schächte, Regenfallrohre, Hofabläufe/Entwässerungsrinnen, Versickerungsanlagen, Hebeanlage, etc. mit Angabe des Materials und der Dimensionierung)
- Gebäudegrundrisse (Bauzeichnungen), und Schnitte im Maßstab 1:100 mit Darstellung der
 - a) vorhandenen und geplanten baulichen Grundstücksentwässerungsanlagen (einschließlich Abwassereinläufe, Grund- und Fallleitungen, Dachentlüftungen, etc.)
 - b) Rückstauenebene, Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherung einschließlich Hebeanlagen
 - c) Einrichtungen zu Druckleitungen, Abwasservorbehaltungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte, Brauchwasseranlagen, dezentrale Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen
- Detailzeichnungen soweit erforderlich
- Beschreibung der Entwässerungsanlagen / des Gewerbebetriebes / Art und Umfang der Abwässer
- Nachweis der Zahlung zum Kanalanschlussbeitrag liegt bei

Der Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüber hinaus (auch später) weitere Unterlagen und Erläuterungen fordern, wenn dies zum Zwecke der Prüfung, der Einhaltung oder zur Durchsetzung der Bestimmungen der Entwässerungssatzung notwendig ist.

Ich habe Kenntnis genommen, dass

der Anschluss an den öffentlichen Kanal sowie die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen gemäß der Entwässerungssatzung zu erfolgen hat.

mit der Erstellung/Änderung eines Anschlusses nicht vor der Zustimmung begonnen werden darf.

ein Kontrollschacht bzw. –Öffnung auf dem beantragten Grundstück vorhanden sein muss.

die Zustimmung kann aufgrund unrichtiger Angaben widerrufen werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Entwässerungssatzung nach dem Ordnungsbehördengesetz geahndet werden können.

grundsätzlich für den Anschluss und die Nutzung der abwassertechnischen Infrastruktur Beiträge, Gebühren und weitere Kosten nach den Satzungen des Abwasserbetriebs TEO AöR erhoben werden.

gemäß § 27 des Nachbarrechtsgesetzes sind bauliche Anlagen so einzurichten, dass Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft, auf dieses abgeleitet wird oder übertritt. Der Abstand der Versickerungseinrichtung von 6,0 m zu unterkellerten, nicht gesondert abgedichteten Gebäuden, und von 2,0 m zu benachbarten Grundstücken ist einzuhalten. Sofern der Abstand unterschritten wird, muss die Anlage in diesem Bereich zum Nachbargrundstück abgedichtet bzw. die Zustimmung des Nachbarn zur Versickerung eingeholt werden.

Dichtheitsprüfung:

Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen und Schächte sind unverzüglich nach ihrer Errichtung gemäß Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) durch einen Sachkundigen mittels Wasser oder Luft nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen. Die dabei ausgestellte Bescheinigung über die Dichtheit, ein Lageplan mit Leitungsverlauf und die Prüfprotokolle sind der Abwasserbetrieb TEO AöR unmittelbar nach der Prüfung vorzulegen.

Es hinsichtlich der getrennten Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser ein gesonderter Antrag „Flächenermittlung für Niederschlagswasser“ gibt und separat bei dem Abwasserbetrieb TEO AöR einzureichen ist.

Baubeginn und Haftung:

Mit der Ausführung der Anlagen darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Es besteht eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungs- anlagen und die Versickerung entstehen.

Mit der Unterschrift erklären Bauherr/-in und Entwurfsverfasser/-in, dass sie die vorgenannten Hinweise zur Kenntnis genommen und die zurzeit gültigen anerkannten Regeln der Technik (DIN-Norm), die zurzeit gültige Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR sowie die baurechtlichen Bestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) berücksichtigt haben.

Der Antrag und die Anlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/-in

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser/-in